

**Notarzteinsätze bei
Palliativpatienten und
im Pflegeheim –
Hilft eine Patientenverfügung ?**

John F. Kennedy

„Eine medizinische Revolution hat die Lebenserwartung unserer Alten verlängert, ohne ihnen die Würde und die Sicherheit zu geben, die sie in ihren letzten Jahren verdienen.“

Palliativmedizin

Gliederung

- Definition: „Palliativmedizin“
- Terminologie Nationaler Ethikrat – Sterbehilfe
- Notarzteinsätze bei Palliativpatienten
- Patientenverfügung – die generelle Lösung aller Probleme im Rettungsdienst?
- Wichtige Kernaussagen einer Patientenverfügung
- Fragen & Diskussion

Palliativmedizin

„ist die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer progredienten, weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung zu der Zeit, in der die Behandlung nicht mehr auf eine kurative Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen, höchste Priorität besitzt.“

Palliativmedizin

- nicht die Verlängerung der Überlebenszeit um jeden Preis
- keine Sterbemedizin
- bejaht das Leben und ist gegen die Verkürzung des Lebens, allerdings auch gegen sinnlose Therapieversuche
- **Nicht dem Leben mehr Tage, sondern den Tagen mehr Leben geben !**

Der einwilligungsfähige Patient

- Der Arzt hat den aktuell geäußerten Willen des Patienten stets zu beachten, selbst wenn sich dieser nicht mit den aus ärztlicher Sicht gebotenen Therapiemaßnahmen deckt.
- Das gilt sowohl für die Einleitung als auch für die Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen.

BGHSt 40, 257

Terminologie Nationaler Ethikrat

- Sterbebegleitung
- Therapien am Lebensende
- Sterbenlassen
- Beihilfe zur Selbsttötung
- Tötung auf Verlangen

Terminologie Nationaler Ethikrat

Sterbebegleitung:

- ganzheitliche Betreuung des Sterbenden, dem in Respekt vor seiner menschlichen Würde Hilfe zuteil wird,
- dazu gehören körperliche Pflege, das Löschen von Durst- und Hungergefühlen, das Mindern von Übelkeit, Angst, Atemnot, aber auch menschliche Zuwendung und seelsorgerischer Beistand

Terminologie Nationaler Ethikrat

Therapien am Lebensende:

- anstelle von „indirekter Sterbehilfe“
- es zählen alle medizinischen Maßnahmen, einschließlich palliative Maßnahmen, die in der letzten Phase des Lebens erfolgen mit dem Ziel, Leiden zu mildern
- dazu gehört die Schmerztherapie

Indirekte Sterbehilfe (Therapie am Lebensende)

- Schmerzlinderung kann eine indirekte, legitimierte Sterbehilfe sein
- eine demgegenüber strafbare Körperverletzung ist die Unterlassung oder unzureichende Schmerztherapie.

Klaus Kutzer, BGH 1999

Terminologie Nationaler Ethikrat

Sterbenlassen:

- anstelle von „passiver Sterbehilfe“
- wenn eine lebensverlängernde medizinische Behandlung unterlassen wird und dadurch der durch den Verlauf der Krankheit bedingte Tod früher eintritt, als dies mit der Behandlung aller Voraussicht nach der Fall wäre

Terminologie Nationaler Ethikrat

zum Sterbenlassen

Empfehlungen:

- jeder Patient hat das Recht, eine medizinische Maßnahme abzulehnen, auch wenn diese sein Leben verlängern könnte
- Ärzte, Pflegende und Angehörige sollten daher gemäß dem Willen des Patienten lebenserhaltende Maßnahmen unterlassen, begrenzen oder beenden dürfen, ohne straf- oder berufsrechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen

Terminologie Nationaler Ethikrat

zum Sterbenlassen

Empfehlungen:

- gleiches gilt, wenn der Betroffene zu einer Erklärung außer Stande ist, seine Ablehnung sich aber hinreichend nachweisen lässt
- auch wenn es keine sicheren Erkenntnisse über den Willen des Patienten gibt (Betreuungsgericht)
- in Zweifelsfällen hat die Erhaltung des Lebens Vorrang

Terminologie Nationaler Ethikrat

Beihilfe zur Selbsttötung:

- verschaffen Ärzte oder andere Personen jemandem ein todbringendes Mittel oder unterstützen ihn auf andere Weise bei der Vorbereitung oder Durchführung einer eigenverantwortlichen Selbsttötung, liegt Beihilfe zur Selbsttötung (assistierter Suizid) vor

Terminologie Nationaler Ethikrat

Tötung auf Verlangen (1):

- anstelle „aktiver“ Sterbehilfe
- wenn jemandem auf dessen ernsthaften Wunsch hin eine tödliche Spritze oder Überdosis an Medikamenten verabreicht wird
- oder wenn jemand auf medizinisch nicht angezeigte Weise eingreift, um seinen Tod herbeizuführen, der krankheitsbedingt noch nicht eintreten würde

Terminologie Nationaler Ethikrat

Tötung auf Verlangen (2):

- im Unterschied zur Beihilfe zur Selbsttötung führt hier nicht der Betroffene selbst, sondern ein anderer die tödliche Handlung aus

Notarzteinsätze bei Palliativ- patienten und im Pflegeheim – Hilft eine Patientenverfügung ?

Notarzteinsätze bei Palliativpatienten

„Wenn nichts mehr zu machen ist, ist noch sehr viel zu tun und zu lassen!“ (M. Gschanes 2007)

Beispiel:

- 86-jährige Patientin mit Schnappatmung im Bett liegend,
- diese befindet sich seit 3 Jahren wegen fortschreitender Demenz in diesem Pflegeheim,
- ist seit mehreren Monaten nicht mehr kontaktfähig, wird über eine PEG-Sonde ernährt und weist am gesamten Körper Beugekontrakturen auf.

Notarzteinsätze bei Palliativpatienten

- Intubation der Patientin, Anlage eines ZVK, Beginn mit einer Katecholamintherapie und Transport der Patientin an in die aufnehmende Intensivstation.
- Zum besseren Kreislaufmonitoring erhält die Dame dort noch einen arteriellen Zugang.
- Im Krankenhaus verstirbt die Patientin wenige Stunden später.
- Hat man der betagten Frau etwas Gutes getan?
- Hätten diese Therapien bei Vorlage einer Patientenverfügung anders ausgesehen?

Patientenverfügung – die generelle Lösung aller Probleme im RD?

- 1. Was sind die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung?
- 2. Was kann in Patientenverfügungen geregelt werden?
- 3. Wer wird an der endgültigen Entscheidung über Behandlung oder Unterlassung beteiligt?
- 4. Wen bindet eine Patientenverfügung?

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.

Patientenverfügung – die generelle Lösung aller Probleme im RD?

- 5. Was ist, wenn eine Patientenverfügung nicht korrekt genug ist oder die eingetretene Situation nicht trifft?
- 6. Was ist mit ärztlichen Eingriffen und Heilbehandlungsmaßnahmen, die -in ihrer Indikation- umstritten sind?
- 7. Wann hat das Betreuungsgericht zu entscheiden?

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.

Wichtige Kernaussagen einer Patientenverfügung?

- Der Patientenwille hat oberste Priorität.
- Der Gesetzgeber sieht Patientenverfügungen in einer wichtigen Sicherungsfunktion für die Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten an ihrem Lebensende.

Wichtige Kernaussagen einer Patientenverfügung?

- Weder Ärzte noch Angehörige, weder Pflegekräfte, noch Betreuer können sich über den erklärten Patientenwillen hinwegsetzen.
- Das gilt, wenn er aktuell geäußert wird. Das gilt aber auch, wenn er schriftlich in einer Patientenverfügung niedergelegt wurde und auf eine bestimmte Heilbehandlung oder ärztlichen Eingriff zutrifft, und wenn diese Festlegungen die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation treffen.

Wichtige Kernaussagen einer Patientenverfügung?

- hohe Verbindlichkeit zugesprochen
- müssen, um Geltung zu erlangen, schriftlich abgefasst werden
- können für alle Krankheiten und Krankheitsphasen aufgesetzt werden
- ist eine Patientenverfügung nicht wirksam, weil sie zu unbestimmt ist oder den konkret zu entscheidenden Fall nicht trifft, ist der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten durch Arzt oder Betreuer zu ermitteln. Sind diese unterschiedlicher Auffassung, muss das Betreuungsgericht eingeschaltet werden.

Wichtige Kernaussagen einer Patientenverfügung?

Trotz Patientenverfügung gibt es keine
Pauschalisierung und jeder Patient bleibt
immer eine Einzelfallentscheidung.

Wenn man sieht was die heutige
Medizin fertig bringt, fragt man sich
unwillkürlich, wie viele Etagen hat
der Tod?

Jean Paul Sartre



Brückenteam am
Hospiz Villa Auguste Leipzig
Spezialisierte Ambulante Palliative Versorgung
Kommandant-Prendel-Allee 106
04299 Leipzig

Telefon: 0341/86 31 83 33 (24h-Bereitschaft)

Fax: 0341/86 31 83 56

E-Mail: brueckenteam@hospiz-leipzig.de

Leitender Arzt:

Dr. med. Martin Kamprad

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.